

städtebaulichen Entwicklung im 13. Jh. neue Herausforderungen entstanden durch das Vordringen der Geldwirtschaft und den intensiven Ausbau ummauerter Städte. Christliche wie jüdische Autoritäten mußten darauf reagieren und das bestehende Recht fortentwickeln. Beispielsweise plädierte Rabbi Meir dafür, bei einer Handelsgesellschaft den Gewinn nach der Höhe der eingebrachten Anteile und nicht nach der Zahl der Teilhaber auszuteilen; die Erben eines Teilhabers sollten mit berücksichtigt werden, was allerdings auch bedeutete, daß sie mit in Haftung genommen wurden. Kaufte ein Jude von einem Nichtjuden ein Haus, das an jüdische Häuser angrenzte, mußte er es laut Rabbi Meir nicht gemäß jüdischen Vorschriften z. B. hinsichtlich des Ausblicks aus den Fenstern auf fremde Höfe umbauen. Die Diss. übersetzt und kommentiert die Äußerungen des Rabbi Meir. Die Qualität dieser Übersetzungen zu kommentieren, liegt außerhalb der Kompetenz des Rezensenten. Doch die Ausführlichkeit des quellenkritischen Apparats erweckt Vertrauen. Um die Lebensnähe der Entscheidungen des Rabbi Meir zu untermauern, werden ergänzende Urkunden herangezogen, etwa über die Entwässerung der in einem Feuchtgebiet gelegenen jüdischen Häuser zu Würzburg. Nicht ganz befriedigt der Vergleich mit anderen Rechtssatzungen. Sachsen- und Schwabenspiegel sind zu allgemein, um zu beurteilen, wie innovativ oder „modern“ Rabbi Meir dachte. Hier wären die z. B. für Nürnberg (Joseph Baader 1861) und Würzburg (Hermann Hoffmann 1955) edierten sogenannten Polizeisätze oder ähnliche Quellen aus anderen Stadtrechten sowie auch Vorfälle aus Stadtchroniken vielleicht intensiver heranzuziehen. Dennoch stellt die Arbeit einen gewichtigen und soliden Beitrag dar für die Rechts- und Sozialgeschichte Deutschlands wie für die Entwicklung der christlich-jüdischen Beziehungen, nicht zuletzt für die im 13. Jh. zunehmende, aber noch keineswegs dominierende Rolle der Juden im Geldhandel und bei der Münzprägung.

Karl Borchardt

---

Heinrich WAGNER, Markgräflisch-schweinfurtische Güter in Hennebergisch-Franken, Jb. des Hennebergisch-Fränkischen Geschichtsvereins 17 (2002) S. 69–95, stellt Nachrichten über dieses Geschlecht zusammen und ediert das eichstättische Salbuch Staatsarchiv Nürnberg, Hochstift Eichstätt, Lit. 165, fol. 20r–22r vom Ende des 13. Jh. mit Besitzungen um Schweinfurt und Königshofen, welche der Eichstätter Bischof Eberhard von Hildrizhausen († 1112) geerbt hatte.

Karl Borchardt

Johannes MÖTSCH, Das Urbar der Grafschaft Henneberg-Schleusingen von 1360/66 mit Fragmenten des Urbars von 1340/47, Jb. des Hennebergisch-Fränkischen Geschichtsvereins 17 (2002) S. 97–126, ediert Staatsarchiv Meiningen, Gemeinschaftliches Hennebergisches Archiv, Sektion III Nr. 384 und wertet diese Quelle für die Territorialgeschichte des 14. Jh. aus.

Karl Borchardt

Das Urbar des Heilig-Geist-Spitals zu Bozen von 1420, bearb. von Walter SCHNEIDER (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs 17) Innsbruck